

Arrestbegehren

nach Art. 271 SchKG

Klagende Partei (Gläubiger/-in)	Beklagte Partei (Schuldner/-in)
Name, Vorname od. Firma:	Name, Vorname od. Firma:
Strasse:	Strasse:
Postfach:	Postfach:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Nationalität:	Nationalität:
Telefon:	Telefon:
Mobiltelefon:	Mobiltelefon:
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse:

Vertreter/-in	Vertreter/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
Postfach:	Postfach:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:
Mobiltelefon:	Mobiltelefon:
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse:

Forderung	
Forderungssumme	_____
	nebst Zins zu _____ % seit _____
	sowie nebst Betreibungs- und Arrestkosten.
Forderungsurkunde	
Datum der Urkunde	_____

Arrestgegenstände/Arrestort ¹	
Gegenstände	_____

deren Standort	_____
(genaue Angaben notwendig)	_____

Arrestgrund²

- Schuldner hat keinen festen Wohnsitz.
- Schuldner schafft, in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite, macht sich flüchtig oder trifft Anstalten zur Flucht.
- Schuldner ist auf der Durchreise begriffen oder gehört zu den Personen, welche Messen und Märkte besuchen (nur für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind).
- Schuldner wohnt nicht in der Schweiz und es ist kein anderer Arrestgrund gegeben, die Forderung weist aber einen genügenden Bezug zur Schweiz auf oder beruht auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG.
- Gläubiger besitzt gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein.
- Gläubiger besitzt gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel.

Begründung:

Beilagen

- Vollmacht bei Vertretung
- Forderungsurkunde
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Ort/Datum

Unterschrift

Dieses Begehren ist einzureichen dem Kantonsgericht Glarus, Spielhof 6, 8750 Glarus.

¹ Die klagende Partei muss glaubhaft machen, dass am Arrestort verarrestierbare Vermögensgegenstände vorhanden sind, die der beklagten Partei gehören. Arrestierbar sind grundsätzlich pfändbare Vermögenswerte, die rechtlich und nicht bloss wirtschaftlich der Gegenpartei gehören. Die klagende Partei muss die Gegenstände und deren Lageort genau bezeichnen.

² Sofern keine Forderungsurkunde vorhanden ist, muss der Grund der Forderung angegeben werden. Die klagende Partei muss den Bestand der Forderung glaubhaft machen. Die Forderung darf nicht pfandgesichert sein. Sie muss zudem grundsätzlich fällig sein (Ausnahme siehe Anmerkung 1, Art. 271 Abs. 2 SchKG).